

Allgemeine Geschäftsbedingungen e-Carsharing des Landkreises Bamberg

§ 1 Gegenstand

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten von Personen, die die E-Autos im eCarsharing-Modell des Landkreises Bamberg durch Abschluss eines Nutzungsvertrages in Anspruch nehmen.

§ 2 Fahrtberechtigung

Fahrtberechtigt sind ausschließlich Personen, die einen gültigen Vertrag mit dem Landkreis Bamberg abgeschlossen haben. Ist Nutzer oder Vertragspartner eine juristische Person, ein Unternehmen oder ein Verein, so kann dieser diejenigen Personen benennen, die in seinem Namen und auf seine Rechnung fahrtberechtigt sind.

Nutzungsberechtigt ist, wer den Nutzungsvertrag unterschrieben hat. Nutzungsberechtigt sind alle juristische Personen, Unternehmen oder Vereine mit Sitz in der Stadt oder im Landkreis Bamberg und die Bürger/Bürgerinnen der Stadt und des Landkreises Bamberg. Unterzeichnet eine juristische Person, ein Unternehmen oder ein Verein aus der Stadt oder aus dem Landkreis Bamberg einen Nutzungsvertrag, so sind automatisch alle Mitarbeiter/innen des jeweiligen Mitglieds oder der juristischen Person nutzungs- und fahrtberechtigt, die in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. In Ausnahmefällen sind Sonderregelungen möglich.

Das Fahrzeug darf ebenfalls mit Zustimmung des Nutzers von einer anderen Person geführt werden. Der Nutzer hat eigenständig zu prüfen, ob diese Person fahrtüchtig und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist. Der Nutzer hat das Handeln des jeweiligen Fahrzeugführers wie eigenes Handeln zu vertreten. Auf Verlangen des Landratsamtes Bamberg hat er Namen und Anschrift dieser Person mitzuteilen.

§ 3 Buchungspflicht

Der Nutzer verpflichtet sich, vor jeder Nutzung eines Fahrzeugs dieses unter Angabe des Nutzungszeitraums zu buchen. Die Buchung erfolgt über einen Kalender im Outlooksystem der Standortkommune. Nutzer können eine Reservierung per Email oder telefonisch bei der jeweiligen Gemeinde durchführen. Ist eine gewünschte Zeit schon gebucht, trägt der 2. Interessent seinen Wunsch an zweiter Stelle ein. Sollte der an erster Stelle eingetragene Nutzer seine Buchung stornieren, hat er dies dem an 2. Stelle eingetragenen Nutzer (wenn möglich) mitzuteilen.

§ 4 Nutzungsdauer

Die Mindestbuchungsdauer beträgt mindestens eine Stunde. In Ausnahmefällen sind Sonderregelungen möglich.

§ 5 Stornierung, Verkürzen der Buchungszeit

Hat der Nutzer das Fahrzeug rechtsverbindlich gebucht, kann oder will jedoch nicht oder nur einen Teil der gebuchten Zeit nutzen, sind Stornierungen möglich. Es werden Stornierungsgebühren laut gültiger Preisliste (vgl. untenstehende Anlage) fällig.

§ 6 Überprüfen des Fahrzeugs bei Fahrtantritt

Der Nutzer ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf seinen Zustand, insbesondere auf Verunreinigungen, Mängel und Schäden zu prüfen. Festgestellte Mängel (sowohl sicht- als auch hörbare) müssen ins Fahrtenbuch im Fahrzeug eingetragen werden und dem örtlichen zuständigen Gemeindemitarbeiter oder Mitarbeiter des Landratsamtes mitgeteilt werden.

§ 7 Mitführen einer gültigen Fahrerlaubnis

Der Nutzer verpflichtet sich, bei jeder Fahrt seinen gültigen Führerschein mitzuführen. Das Mindestalter des Nutzers beträgt 21 Jahre und dieser muss mindestens zwei Jahre im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein.

§ 8 Benutzung des Fahrzeugs

Der Nutzer hat die Fahrzeuge sorgsam zu behandeln und gemäß den Anweisungen in den Handbüchern, den Fahrzeugunterlagen und den Herstellerangaben zu benutzen. Das Fahrzeug ist ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern. Dem Nutzer ist es untersagt, das Fahrzeug zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung, zu motorsportlichen Übungen, zu Testzwecken oder zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken zu benutzen und/oder Dritten zur Verfügung zu stellen. Der Nutzer hat sich verkehrsgerecht zu verhalten und eine materialschonende Fahrweise zu gewährleisten. Das Anbringen von Werbung ist auf und in den Fahrzeugen nicht gestattet.

§ 9 Fahrtenbuch

Alle Nutzer sind verpflichtet, die von ihnen gefahrenen Kilometer und die Benutzungszeiten vollständig, wahrheitsgemäß und leserlich in das im Fahrzeug befindliche Fahrtenbuch einzutragen. Die Eintragung wird unmittelbar nach der Fahrt vorgenommen. Des Weiteren ist im Fahrtenbuch zu vermerken, ob Schäden festgestellt wurden. Eine Kopie der monatlichen Einträge im Fahrtenbuch ist bis spätestens am 5. Tag des Folgemonats an das Landratsamt Bamberg als eingescannte Datei oder Fax von dem jeweilig zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde zu übermitteln.

§ 10 Aufladen (Tanken), Verkehrssicherheit, Reinigen

- a) Die Batterie des Autos sollte bei Rückgabe mindestens zu ½ aufgeladen sein.
- b) Der Reifendruck ist einmal im Monat von dem jeweilig zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde zu kontrollieren. Dies ist im Fahrtenbuch zu vermerken.
- c) Das Fahrzeug ist im Turnus von den Nutzern (dem jeweilig zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde) mindestens einmal pro Monat innen und außen gründlich zu reinigen. Generell trägt die Kosten für Verunreinigung der jeweilige Nutzer. Große Verschmutzungen sind vom jeweiligen Nutzer sofort zu entfernen.

§ 11 Rauchverbot und Tierbeförderung

In den Fahrzeugen ist das Rauchen untersagt. Tiere dürfen nur in geeigneten Transportboxen transportiert werden.

§ 12 Haftung des Landkreises Bamberg

- 1) Der Landkreis Bamberg haftet für Sachschäden nur dann, wenn der/die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen den Sachschaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben. Die Haftung für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- 2) Für Sach- und Vermögensschäden die daraus entstehen, dass ein Fahrzeug trotz Buchung nicht zur Verfügung steht, haftet der Landkreis Bamberg nicht.
- 3) Soweit der Landkreis Bamberg nach Absatz 1 und Absatz 2 dem Nutzer gegenüber nicht haftet, stellt der Nutzer den Landkreis Bamberg von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

§ 13 Haftung des Nutzers

Der Nutzer ist für die Einhaltung der Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsverordnung verantwortlich. Der Nutzer haftet, wenn und soweit nicht die KFZ-Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig ist, für alle Schäden, die sich aus der Beschädigung des Fahrzeugs, einer Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften, der AGB, der Versicherungsbedingungen oder der Bedienungshinweise in den Gebrauchsanweisungen (Handbuch) und in den Fahrzeugunterlagen ergeben. Die Haftung des Nutzers erstreckt sich auch auf die Schadennebenkosten, wie z.B. Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung und Nutzungsausfall. Der Nutzer haftet für Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, die er im Rahmen der Nutzung begeht. Verwarnungs- und Bußgelder sind von dem jeweiligen Nutzer allein zu tragen. Entsprechend sind die Punkte im Fahreignungsregister des Kraftfahrtbundesamts in Flensburg zu übernehmen.

§ 14 Versicherung, Unfälle, Anzeigepflicht

- 1) Für alle Fahrzeuge besteht eine Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigem Schaden hat der Nutzer, wenn Dritter als Geschädigter oder möglicher (Mit-)Verursacher beteiligt ist oder fremdes Eigentum zu Schaden kam, sofort die Polizei zu verständigen und den Schaden des Landkreises Bamberg unverzüglich mitzuteilen. Letzteres gilt auch bei geringfügigen Schäden und selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter.
- 2) Wenn der Nutzer während der Nutzung den Schlüssel verliert, wird ein pauschalisierter Schadenersatz, lt. Anlage, fällig.
- 3) Bei Schadenereignissen mit Drittbeteiligung darf der Nutzer kein Schuldanerkennen abgeben. Sofern der Nutzer ein Schuldanerkennen angibt, haftet er für alle Kosten, die dem Landkreis Bamberg entstehen und von der Kfz-Haftpflichtversicherung nicht übernommen werden. Bei Inanspruchnahme der Fahrzeug (Kasko)-Versicherung hat der Nutzer die in der Preisliste ausgewiesene Selbstbeteiligung zu bezahlen. Andernfalls ist der Schaden von dem Nutzer zu begleichen.

§ 16 Rückgabe der Fahrzeuge

Der Nutzer ist verpflichtet, das Fahrzeug mit Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrzeug mit allen enthaltenen Papieren ordnungsgemäß geschlossen an der angegebenen Station abgestellt und an die Ladesäule angeschlossen wurde und wenn der Fahrzeugschlüssel abgegeben wurde. Außerdem sollte das Fahrzeug bei Rückgabe innen und außen sauber sein und so abgestellt werden, dass es gegen Diebstahl gesichert ist (Verschließen von Fenster, Türen und Schiebedach).

§ 17 Verspätungen

Kann der Nutzer den in der Buchung bekanntgegebenen Rückgabezeitpunkt nicht einhalten, muss er die Buchungsdauer vor dem zunächst vereinbarten Rückgabezeitpunkt verlängern. Ist eine Verlängerung wegen einer nachfolgenden Buchung nicht möglich und kann der ursprüngliche Rückgabezeitpunkt tatsächlich nicht eingehalten werden, muss der Nutzer - sofern möglich, die Standortkommune über die Verspätung informieren. Wenn der Nutzer eine Verspätung zu verantworten hat, ist die verspätete Zeiteinheit laut Preisliste (Stunde) zu bezahlen.

Steht ein Fahrzeug trotz Buchung wegen eines Schadens oder einer verspäteten Rückgabe durch den Vornutzer nicht zur Verfügung, besteht für die nächsten Nutzer trotz Reservierung kein Anspruch auf Ersatz oder Entschädigung.

§ 18 Entgelte, Zahlungsweise

Der Landkreis Bamberg stellt den Nutzern Entgelte gemäß der gültigen Preisliste (vgl. Anlage) in Rechnung. Für die Abrechnung der Fahrten gilt die im Fahrtenbuch aufgeschriebene Nutzungsdauer (auf halbe Stunden aufgerundet) als verbindlich. Der Landkreis Bamberg zieht die Rechnungsbeträge nach Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vom Konto des Nutzers ein.

§ 19 Einwendungsausschluss

Etwaige Einwendungen des Nutzers gegen Lastschriftabrechnung des Landkreises Bamberg sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Abbuchung geltend zu machen.

§ 20 Vertragsänderungen

Der Landkreis Bamberg behält sich Änderungen der Nutzungsbedingungen - auch während der Mitgliedschaft des Nutzers - vor. Änderungen der Preise und der Nutzungsbedingungen werden dem Nutzer spätestens einen Monat vor deren Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt.

§ 21 Ausschluss von der Nutzung

Verursacht der Nutzer eines Gemeinschaftsautos durch eine Vertragsverletzung einen Schaden, gerät er insbesondere mit der Bezahlung in Verzug, beschädigt er grob fahrlässig

oder vorsätzlich ein Fahrzeug oder wird ihm infolge eines erheblichen Verkehrsverstoßes der Führerschein entzogen und ist die Entstehung weiteren Schadens zu erwarten, so ist der Landkreis Bamberg berechtigt, den Nutzer von der weiteren Nutzung des Gemeinschaftsautos auszuschließen.

§ 22 Kündigung

Der Nutzungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Eine fristlose Kündigung ist möglich, wenn der Nutzer in ganz erheblichem Maße oder zum wiederholten Male gegen die Vertragsbedingungen verstoßen hat. Dies gilt insbesondere für die folgenden Verstöße: Überlassung an Nichtberechtigte, ungebuchte Nutzungen, nichtgemeldete Unfälle und Schäden, nicht ordnungsgemäße Rückgabe.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch der Bestand des Vertrages im Übrigen nicht berührt.